

## Übergangsregelungen für Gremien und Organe der Pfarreien, Pfarreiengemeinschaften, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Dekanate

	Pfarrgemeinderat	Verwaltungsrat	Pfarreienrat	Kirchengemeinde- verbandsvertretung	Kirchengemeinderat	Pfarreienrat direkt	Dekanatsrat
<b>Amtszeit</b>	4 Jahre gemäß § 6 Absatz 1 PGR-O	§ 7 Absatz 1 KVVG: die Amtszeit der gewählten Mitglieder dauert <u>8 Jahre</u> ; nach jeweils 4 Jahren scheidet die Hälfte aus; für die ausscheidenden Mitglieder wählt der PGR neue Mitglieder	4 Jahre gemäß §§ 15 Absatz 4, 6 Absatz 1 PGR-O	4 Jahre gemäß § 5 Absatz 1 KGV-O	4 Jahre gemäß § 4 Absatz 4 KGR-O	4 Jahre gemäß § 41 PGR-O	4 Jahre gemäß § 9 Absatz 2 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier
<b>Beginn der Amtszeit</b>	Amtszeit beginnt am Tag der konstituierenden Sitzung (§ 8 Absatz 1 PGR-O)	Beginn der Amtszeit der gewählten Mitglieder ist nicht explizit geregelt; § 7 Absatz 1 KVVG bestimmt, dass das Ausscheiden mit dem Eintritt des Nachfolgers beginnt; im Umkehrschluss kann der Beginn am Eintritt des jeweiligen gewählten Mitglieds fest gemacht werden	Amtszeit beginnt am Tag der konstituierenden Sitzung (§§ 15 Absatz 4, 6 Absatz 1 PGR-O)	Mit der ersten Sitzung der neu gewählten Verbandsvertretung beginnt die Amtszeit (§ 5 Absatz 4 KGV-O)	siehe Verwaltungsrat	Amtszeit beginnt am Tag der konstituierenden Sitzung (§ 41 Absatz 1 PGR-O)	-
<b>Ende der Amtszeit</b>	Amtierende PGR führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neu gewählten PGR, längstens für die Dauer von 16 Wochen über den Wahltermin hinaus, fort	§ 7 Absatz 1 KVVG: die gewählten Mitglieder scheidern aus dem Verwaltungsrat aus mit dem Eintritt der neu gewählten Mitglieder	Amtierender Pfarreienrat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neu gewählten Pfarreienrates, längstens für die Dauer von 16 Wochen über den Wahltermin hinaus, fort	Die Amtszeit endet jeweils am 31.08. des auf die Wahl der PGR folgenden Kalenderjahres, spätestens jedoch mit dem Zusammentritt der neuen Verbandsvertretung	siehe Verwaltungsrat	Amtierender Pfarreienrat direkt führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neu gewählten Pfarreienrates direkt längstens für die Dauer von 16 Wochen über den Wahltermin hinaus, fort	-
<b>Übergangs- - regelung</b>	Artikel 9 § 50 Absatz 2 PGR-O: PGR führt die Geschäfte <u>ungeachtet des Ablaufs seiner Amtszeit</u> fort bis zur Aufhebung seiner Pfarrei, längstens bis zum 31.12.2021 (Übergangsmandat)	Artikel 11 § 34 Absatz 4 KVVG regelt die Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungsräte; diese endet spätestens mit der Aufhebung der jeweiligen Kirchengemeinde; ein Übergangsmandat gibt es nicht, eine Nachwahl durch den PGR findet statt.*	Artikel 9 § 50 Absatz 2 PGR-O: Pfarreienrat führt die Geschäfte <u>ungeachtet des Ablaufs seiner Amtszeit</u> fort bis zur Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft, längstens bis zum 31.12.2021 (Übergangsmandat)	Artikel 13 § 13 Absatz 4 KGV-O: die Verbandsvertretung führt die Geschäfte <u>ungeachtet des Ablaufs der Amtszeit</u> fort bis zur Aufhebung der Kirchengemeindeverbände, längstens bis zum 31.12.2021 (Übergangsmandat)	Gemäß Artikel 12 § 11 Absatz 2 KGR-O führt der KGR die Geschäfte <u>ungeachtet des Ablaufs seiner Amtszeit</u> fort bis zur Aufhebung der betroffenen Pfarrei und KG, längstens bis zum 31.12.2021 (Übergangsmandat)	Artikel 9 § 50 Absatz 2 PGR-O: Pfarreienrat direkt führt die Geschäfte <u>ungeachtet des Ablaufs seiner Amtszeit</u> fort bis zur Aufhebung seiner Pfarrei, längstens bis zum 31.12.2021 (Übergangsmandat)	keine Übergangsregelung, sondern Wahl durch Pfarreienrat der Pfarreiengemeinschaft (§ 20 Absatz 5 PGR-O) bzw. Pfarreienrat direkt (§ 38 Absatz 6 PGR-O).bzw. Pfarrgemeinderat der Pfarreien (§ 24 Absatz 6 PGR-O) bei fusionierter Pfarrei,

\*: Ausnahme: Verwaltungsräte, die in Urwahl gewählt sind – das ist dort der Fall, wo es einen Pfarreienrat Direkt gibt – erhalten ein Übergangsmandat analog zu den anderen Räten. Entsprechend Art. 11: Das Mandat der Mitglieder der Verwaltungsräte in den Kirchengemeinden, die einen Pfarreienrat Direkt gewählt haben (§ 1 Absatz 3 Satz 1 Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Trier) und deren Amtszeit am 15. Oktober 2019 noch nicht abgelaufen ist, besteht nach Ablauf der regulären Amtszeit als Übergangsmandat fort und endet spätestens mit der Aufhebung der Kirchengemeinde (§ 2 AEO).